

Ausfertigung

Amtsgericht Hersbruck

Az.: 3 C 1402/09

Kopie an MdL: Stellungen.	WV:
EINGEGANGEN	
22.Feb.2010	
Anwaltskanzlei	
Kopie an MdL: Führer:	zda



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Czap Wolf-Dieter, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid,

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Hersbruck durch die Richterir
lung vom 24.11.2009 folgendes

auf Grund der mündlichen Verhand-

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe

von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.163,46 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Anzeigenauftrag.

Die Beklagte beauftragte mit Anzeigenauftrag vom 13.03.2008 die Klägerin mit dem Druck einer Werbeanzeige.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Anzeigenauftrag vom 13.03.2008 Bezug genommen.

Mit Rechnung vom 03.12.2008 stellte die Klägerin der Beklagten für die dritte Veröffentlichung der Werbeanzeige einen Betrag in Höhe von 1.163,46 € in Rechnung.

Sie beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.163,46 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.03.2009 sowie 2,55 € außergerichtliche Mahnkosten zu zahlen
2. Die Beklagte wird desweiteren verurteilt, außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 130,55 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.03.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie meint u.a., dass ein wirksamer Anzeigenvertrag mangels Bestimmtheit bereits nicht vorliege. Die Art und Weise der Verteilung sei weder in zeitlicher, noch in örtlicher Hinsicht bestimmbar geregelt.

Auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der streitgegenständliche Anzeigenvertrag ist unwirksam, weshalb die Beklagte aus diesem keine Ansprüche herleiten kann.

Es fehlt an einer Einigung über die vertragswesentlichen Bestandteile dieses Vertrags.

Bei einem Anzeigenvertrag wie dem vorliegenden handelt es sich um einen Werkvertrag, zu dessen "Essentialia" nicht nur die Angabe der Auflagenstärke des als Werbeträger dienenden Medi-

ums zählt, sondern neben den konkreten Auslieferungsstellen insbesondere auch das Verteilungsgebiet, in dem die Werbemaßnahme überhaupt nach Außen in Erscheinung treten soll. Neben dem Erstellen und Verteilen des Prospektes ist der Leistungserfolg nämlich auch die Werbewirksamkeit der Werbemaßnahme (vgl. LG Bamberg Urteil v. 31.07.2008, Az: 3 S 33/08).

Der Anzeigenvertrag ist nur dann hinreichend bestimmt, wenn der Auftraggeber den Werkerfolg und damit die Werbewirksamkeit in ihren Grundzügen erkennen und beurteilen kann. Ist jedoch das Verteilungsgebiet nicht ausreichend eingegrenzt, liegt die Werbewirksamkeit letztlich in den Händen des Werkunternehmers, der damit seine Hauptleistungspflicht selbst bestimmen könnte. Der Auftraggeber könnte weder die Erfüllung, noch eine etwaige Mangelhaftigkeit der Leistung überprüfen.

Der Anzeigenvertrag vom 13.03.2008 nennt als Gebiet "Ausgabe Stadt Kreis Lauf/Bayern". Daraus geht nicht hervor, ob eine Verteilung lediglich in Lauf, in ganz Bayern, oder in einem bestimmten Radius um Lauf herum geschuldet ist.

Insbesondere ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich bei der besagten Informationsbroschüre um eine Wirtschaftsraum/Umgebungskarte Bayern (Unterfranken, Oberfranken, Mittelfranken, Oberpfalz) handelt, die eben diese Regionen abdeckt.

An welchen Orten die Karte tatsächlich in welchem Umfang verteilt wird, wird für den Auftraggeber nicht deutlich, so dass er nicht abschätzen kann, wie werbewirksam die Mindestauflage von 1000 Stück für ihn sein wird.

Der vertraglich notwendige Werkerfolg ist mithin nicht ausreichend bestimmt und nicht ausreichend bestimmbar.

Bereits aus diesem Grund ist der Anzeigenvertrag unwirksam, so dass es auf die weiteren Einwände der Beklagten gegen diesen sowie die Frage der Verteilung nicht mehr ankommt.

II.

Auch aus anderen Rechtsgründen steht der Klägerin die Forderung nicht zu.

Insbesondere ergibt sich aus der vorgelegten Verteilerliste nicht, wieviele Exemplare jeweils ausgelegt worden sind, so dass die Werbewirksamkeit der Maßnahme nicht beurteilt werden kann und damit ein Interesse der Beklagten (§ 683 BGB) bzw. eine Bereicherung (§ 812 BGB) nicht feststeht.

III.

Mangels Hauptforderung besteht auch ein kein Anspruch auf Erstattung der Nebenforderungen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.


Richterin

Verkündet am 28.01.2010

gez.
Schmidt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift


Hersbruck, 18.02.2010

Schmidt, JAng
Urku**n**dsbeamtin der Geschäftsstelle